

- sie sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben
- eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben, für einen die Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum.

Die Wehrpflicht ist allerdings zum 1. Juli 2011 ausgelaufen. Wer nach diesem Stichtag einen freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst geleistet hat, hat keinen Anspruch auf die verlängerte Dauer des Kindergeldbezuges.

Für behinderte Kinder sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, gilt die Kindergeld-Altersgrenze nicht. Sie können Kindergeld für Volljährige und auch Kindergeld ab 25 beziehen

Unsere Leistung: Wir beraten Sie und helfen Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche.



► Wann besteht Anspruch auf Ausbildungsfreibetrag oder Kinderbetreuungskosten

Befindet sich ein volljähriges Kind in Berufsausbildung und besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag, kann bei auswärtiger Unterbringung ein Freibetrag für die Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung (Ausbildungsfreibetrag) gewährt werden.

KBK* können unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geltend gemacht werden. Begünstigt sind nur Aufwendungen für die Dienstleistung zur Betreuung eines Kindes. KBK zählen dabei zu den Sonderausgaben und können maximal bis zu einem Betrag von 4.000 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden.

*KBK=Kinderbetreuungskosten;

Typische Kinderbetreuungskosten, die Sie in der Steuererklärung angeben und absetzen können sind:

Gebühren für Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kindergärten Tagesmutter, Babysitter, Hausaufgabenbetreuung, Kernzeitbetreuung, Internatsgebühren, Sachleistungen für betreuende Personen (Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Unterbringung und Verpflegung etc).

► Besonderheiten für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende gibt es ebenfalls viel zu beachten, wie die Frage nach der Unterhaltspflicht, Zahlung von Unterhaltsvorschuss an den alleinerziehenden Elternteil, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Elterngeld für Alleinerziehende.

Zu diesen Themen beraten wir Sie bei Bedarf ausführlich.

► Staatliche Förderung zur Vermögensbildung

Riester-Zulagen gibt es nicht nur für private Rentenversicherungen, Fondssparprodukte und Banksparpläne. Mit dem Eigenheimrentengesetz (Wohn-Riester) wird auch genutztes Wohneigentum als Altersvorsorge gleichberechtigt gefördert.

Arbeitnehmer haben ggf. für vermögenswirksame Leistungen Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können eine Wohnungsbauprämie erhalten. Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512,00 Euro für Alleinstehende und 1.024,00 Euro für Ehegatten prämiengünstig.

Unsere Leistung: Gerne beraten wir Sie auch zu den Themen Vermögensplanung und Altersvorsorgung.

Sprechen Sie uns an.

Für eine weitergehende Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

(Stand: Januar 2018)



DSG-Mandanteninfo
Ein Service Ihres Steuerberaters



Familienförderung



Wo Sie Steuern sparen können – und welche Fördermöglichkeiten es gibt – ein kurzer Überblick

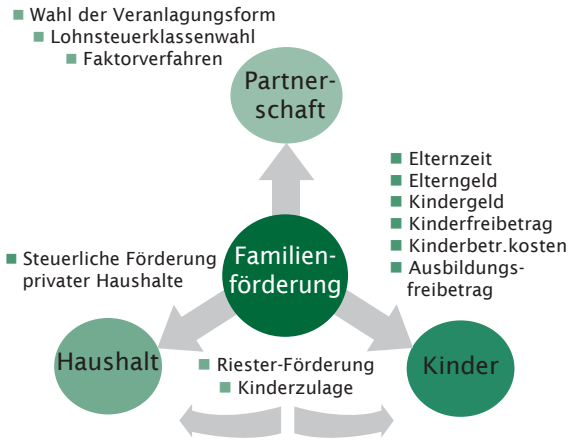
Ihr Steuerberater:

INTAX-ALLTAX Hanseatische Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kieler Str. 183
22525 Hamburg
Tel.: 040/8 53 11 70
Fax: 040/8 53 11 788
intax.alltax.hh@schuhmann.de
www.steuerberater-und-rechtsanwalt-hamburg.de

www.schuhmann.de

Bei der steuerlichen Gestaltung zum Thema „Familie“ spielen viele Faktoren eine Rolle, die berücksichtigt werden müssen. Damit Sie einen Überblick darüber bekommen, erklären wir kurz, worauf es ankommt. Die genauere Bearbeitung kann von unserem Steuerberater übernommen werden.



► Steuerliche Förderung von Privathaushalten

Haushaltsnahe, familienunterstützende und pflegebegleitende Dienstleistungen werden im Bereich privater Haushalte steuerlich gefördert. Die steuerliche Förderung ist auf bestimmte Kosten beschränkt. Zudem ist die Abzugsfähigkeit durch Höchstbeträge eingeschränkt.

Unsere Leistung: Wir prüfen, in welcher Höhe eine steuerliche Geltendmachung in Betracht kommt und planen eine bestmögliche Förderung.

► Welche Möglichkeiten der Veranlagungsform haben Ehegatten?

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, können wählen zwischen Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung. Nicht immer ist die Zusammenveranlagung günstiger. Gerade dann, wenn Leistungen wie das Elterngeld bezogen werden, lohnt sich viel häufiger eine Vergleichsberechnung.

Unsere Leistung: Wir prüfen die für Sie günstigste Veranlagungsform.



► Welche Lohnsteuerklasse ist die Beste?

Neben den bisherigen Steuerklassenkombinationen III/IV und IV/IV können beide Ehegatten die Steuerklasse IV mit einem zusätzlichen Faktor eintragen lassen. Achtung: Die Wahl der Steuerklasse hat nicht nur unmittelbare Auswirkung auf die vom Arbeitgeber einzubehaltende Steuer und damit auf Ihr Nettoeinkommen. Auch andere Bereiche werden dadurch beeinflusst.

Unsere Leistung: Wir berücksichtigen Ihre individuelle Situation und beraten Sie zur optimalen Wahl der Steuerklassen.



► Elternzeit für Geburten ab 1. Juli 2015

Flexible 24 Monate

Die Elternzeit ist insoweit flexibler geworden: Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag eines Kindes eine unbezahlte Auszeit vom Job nehmen. Künftig können sie allerdings 24 Monate statt bisher nur zwölf zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes beanspruchen. **Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist dafür nicht mehr notwendig.**

Anmeldefristen

Jedoch muss die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes 13 Wochen vorher angemeldet werden, die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag nach wie vor nur sieben Wochen vorher.

Drei Zeitabschnitte

Beide Elternteile können ihre Elternzeit zudem in je drei statt wie früher zwei Abschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann einen dritten Elternzeitabschnitt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, sofern der dritte Abschnitt zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Möchten Eltern innerhalb der Elternzeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden Teilzeit arbeiten, kann der Arbeitgeber die Teilzeit nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Die Zustimmung des Arbeitgebers gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird.

► Elterngeld

Aus zeitlicher und finanzieller Sicht ist zu klären welcher Elternteil das Elterngeld in Anspruch nimmt.

► Kindergeld, -zulage oder Kinderfreibetrag

Eltern erhalten nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld für leibliche Kinder, angenommene (adoptierte) Kinder, Kinder des Ehegatten und Stiefkinder. Ebenso gilt dies für Enkelkinder, die im Haushalt aufgenommen wurden und für Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

► Kinderfreibetrag

Der Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für Erziehungs- und Ausbildungsbedarf wird nur vorgenommen, wenn die Einkommensteuerersparnis höher ist, als das in Betracht kommende Kindergeld.

► Kindergeld auch für volljährige Kinder?

Volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zum Abschluss einer erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme ohne weitere Voraussetzungen berücksichtigt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung – der Besuch allgemeinbildender Schulen wird dabei nicht berücksichtigt – besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst finanziell zu unterhalten. Der Kindergeldanspruch entfällt damit grundsätzlich.

Dieser Grundsatz gilt durch den Nachweis als widerlegt, dass das Kind sich in einer weiteren Berufsausbildung befindet und tatsächlich keiner (hier schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht, die die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt.

Eine Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn

- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt
- ein Ausbildungsdienstverhältnis vorliegt.

Volljährige Kinder können über das 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn

- sie den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben